

# Amtsblatt

für den Salzlandkreis  
- Amtliches Verkündungsblatt -



14. Jahrgang

Bernburg (Saale), 30. April 2020

Nummer 16

## I N H A L T

### **A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises**

Allgemeinverfügung zur Kindernotbetreuung wegen Härtefällen auf der Grundlage von § 14 Absatz 2 Satz 2 der Vierten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (4. SARS-CoV-2-EindV) vom 16. April 2020 **78**

### **B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften**

#### Jobcenter Salzlandkreis

- Standort Staßfurt  
Benachrichtigung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz **78**
- Standort Bernburg  
Benachrichtigung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz **79**

### **C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen**

### **D. Sonstige Mitteilungen**

#### **Impressum**

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,  
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,  
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

## **A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises**

### **Allgemeinverfügung zur Kindernotbetreuung wegen Härtefällen auf der Grundlage von § 14 Absatz 2 Satz 2 der Vierten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (4. SARS-CoV-2-EindV) vom 16. April 2020**

In Ergänzung zu § 14 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1 bis 4 der Vierten SARS-CoV-2 EindV lege ich hiermit für das Gebiet des Salzlandkreises fest, dass von der Schließungsverfügung nach § 14 Abs. 1 der vorgenannten Verordnung zusätzlich ausgenommen sind:

Notwendig betreuungsbedürftige Kinder von Alleinerziehenden, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn die Alleinerziehenden zur Vermeidung von Härten zwingend einer Erwerbstätigkeit nachgehen müssen.

1. Die Betreuung der Kinder soll in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen oder Horten erfolgen, sofern eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung (z. B. Homeoffice) nicht gewährleistet werden kann (Härtefall). Die Notwendigkeit einer außerordentlichen Betreuung von Kindern Alleinerziehender ist der betreffenden Einrichtung gegenüber durch schriftliche Bestätigung des jeweiligen Arbeitgebers oder bei Selbständigen durch schriftliche Eigenauskunft nachzuweisen.
2. Die Betreuung der Kinder soll auch in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen oder Horten erfolgen, sofern durch die gleichzeitige Betreuung der Kinder oder des Kindes im Homeoffice eine Überforderung der/des Alleinerziehenden entsteht, die die Gefahr einer psychosozialen Belastung nicht ausschließt (Härtefall).

Die Notwendigkeit einer außerordentlichen Betreuung von Kindern Alleinerziehender im Homeoffice ist dem Fachdienst Jugend und Familie gegenüber durch schriftliche Eigenauskunft zur persönlichen Situation mit dem Kind zu erklären, dies kann auch per E-Mail an [jugend-familie@kreis-slk.de](mailto:jugend-familie@kreis-slk.de) erfolgen. Diese Verfügung tritt am 30.04.2020 bis auf Widerruf in Kraft.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale), erhoben werden.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tag der Bekanntgabe in Kraft.

Bernburg, den 30.04.2020

gez. Markus Bauer  
Landrat

## **C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen**

### Jobcenter Salzlandkreis

*Der Inhalt dieses Abschnittes*

- *zwei Benachrichtigungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz des Jobcenters Salzlandkreis*

*wurde am 23.12.2020 aus datenschutzrechtlichen Gründen gelöscht.*